

Auszug aus:

Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Karben wegen Einführung der EURO-Währung (Eurosatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) am 26.10.2001 folgende

Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Karben zwecks Einführung der Euro-Währung (Eurosatzung)

beschlossen:

Artikel 8: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

1. § 13 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung vom 14.12.1990, amtlich bekannt gemacht in den Karbener Nachrichten Nr. 51/52 am 21.12.1990 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von € 2,55 bis € 511,30 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 26 OWiG ist der Magistrat.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der einzelnen Satzungen außer Kraft.

Amtlich bekannt gemacht am 12.12.2001 in der Wetterauer Zeitung /
Ausgabe Bad Vilbel / Karben
